

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) vom 11.07.2024 (MüABI. S. 556) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Satzung gilt für den Umgriff

1. des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes (Schlacht- und Viehhofareal) mit den Standorten der in dieser Satzung genannten Anlagen, der sich aus der vorhandenen Einfriedung und dem Plan, Stand: 25.03.2024, Maßstab 1:6.000, ausgefertigt am 11.07.2024 ergibt (Anlage 1), sowie
2. der Lebensmittelmärkte, der sich aus den jeweiligen Lageplänen ergibt:
 - a) Plan für den Viktualienmarkt, Stand 26.03.2024, Maßstab 1:1.000, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 2),
 - b) Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand 26.03.2025, Maßstab 1:500, ausgefertigt am..... (Anlage 3) und
 - c) Plan für den Pasinger Viktualienmarkt, Stand: 27.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 4),

(Satzungsgebiet). Diese Pläne (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteil der Satzung. Die Benutzung der städtischen Wochen- und Bauernmärkte und des Marktes am Elisabethplatz ist nicht in dieser Satzung geregelt.“

2. Der bisherige Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand 25.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (bisherige Anlage 4) wird ersetzt durch den als Anlage zur Änderungssatzung beigefügten Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand 26.03.2025, Maßstab 1:500, ausgefertigt am (Anlage 3). Dieser Plan (Anlage) wird Bestandteil dieser Satzung.
3. Die bisherigen Anlagen 4 und 5 werden Anlagen 3 und 4.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Markthallen-Gebührensatzung“ ersetzt durch die Worte „Märkte München-Gebührensatzung“.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 13 wird das Wort „Markthallen“ durch die Angabe „MM“ ersetzt.
 - b) In Nr. 40 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - c) In Nr. 41 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In Nr. 42 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - e) In Nr. 43 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - f) In Nr. 44 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt und die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.